

Die mit der konzentrierten Unterbringung Verhafteter in einer Untersuchungshaftanstalt objektiv existenten Gefahren und Störmomente für das Strafverfahren sind rechtzeitig zu erkennen und durch die zielgerichtete vorbeugende Gewährleistung der sicheren Verwahrung auf ständig höherem Niveau, weitestgehend zu eliminieren.

Die Leiter der Abteilungen XIV haben in Abstimmung mit der Untersuchungsabteilung die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, daß die in der Anweisung 1/85 des Generalstaatsanwaltes der DDR enthaltenen Regelungen zur Art der Unterbringung der Verhafteten ^{kasernen} durchgesetzt werden.

Die Dienstanweisung ermöglicht es dem Leiter der Abteilung XIV, im Interesse der Sicherung des Strafverfahrens, der Persönlichkeit der Verhafteten oder der Sicherheit, Ordnung und Disziplin die Anwendung der Trennungsgrundsätze zweckmäßig zu gestalten, wenn dafür konkrete Gründe vorliegen.

Die Entscheidung darüber trifft auf Empfehlung bzw. nach vorheriger Abstimmung mit den am Strafverfahren beteiligten Organen der Leiter der Abteilung XIV.